

WIR EMPFEHLEN...

17.03.2020 | 11:00 | Verband Thurgauer Gemeinden

In Absprache mit dem Kantonalen Führungsstab gibt der VTG Empfehlungen zu Sondermassnahmen auf den Gemeindeverwaltungen heraus.

Informationen BAG

SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG

- Der Bundesrat erklärt die «ausserordentliche Lage» und verschärft die Massnahmen.
- Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe werden bis am 19. April 2020 geschlossen.
- Ausgenommen sind unter anderem Lebensmittelläden und die Gesundheitseinrichtungen.
- Die öffentliche Verwaltung kann geöffnet bleiben.
- Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit zu Hause. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber beurlaubt. Ihren Lohn erhalten sie weiterhin.
- Die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Gebrauchs ist sichergestellt.
- Büros zum Beispiel dürfen weiterhin geöffnet sein, soweit die Distanzempfehlungen eingehalten werden.

Sondermassnahmen Gemeindeverwaltungen

- Sicherstellung der Betreuung des Bestattungsamtes (Stellvertretungen bei Krankheitsausfällen regeln)
- Anfragen sollen via Telefon oder per E-Mail eingereicht und beantwortet werden
 - o Grosser Aushang am Gemeindehaus mit Telefonkontakten pro Abteilung
- Kundenkontakt auf das Minimum beschränken und wenn, dann an einem zentralen Ort organisieren mit entsprechenden Schutzmassnahmen (Bsp. Plexiglasscheibe)
- Gewährung von Fristen – Nachsicht bei Mahnungen
- Sitzungen/Anlässe wenn möglich per Telefon abhalten oder absagen
- Bitte weisen Sie Ihre Einwohnerinnen und Einwohner darauf hin, dass die Versorgung mit Lebensmitteln, Medikamenten und Waren des täglichen Gebrauchs sichergestellt ist, es sind genügend Vorräte angelegt.
- Gemeinde als Drehscheibe der koordinierten Nachbarschaftshilfe → Hotline für solche Anfragen
 - o Plakate ans Gemeindehaus, beim Dorfladen, an öffentlichen Plätzen (Bsp. Helferhotline)

Best Practice

- Alle Gemeinden die bereits Massnahmen getroffen haben, können diese als Vorlage für andere Gemeinden dem VTG zustellen – wir publizieren diese dann auf unserer Website.